

B e m e r k u n g e n.

Zur Vornahme der Wahl von Abgeordneten zur ständischen Versammlung für das Herzogthum Holstein, so wie zur Wahl der Stellvertreter derselben, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15ten Mai 1834, ist für die Stadt Altona, als ersten städtischen Wahldistrict Holsteins,

der 4^{te} October 1834

festgesetzt worden. Die Wahlhandlung wird auf dem hiesigen Rathhause vor sich gehen, an dem bezeichneten Tage, Vormittags 8 Uhr beginnen, und am 6ten October und den darauf folgenden Tagen an demselben Orte und zu derselben Zeit bis zum Schlusse der Wahl fortgesetzt werden.

Daß nach Vorschrift der gedachten allerhöchsten Verordnung niedergelegte, aus den unterzeichneten Wahldirector, Wahlassistenten und Wahlsecrétaires bestehende Wahlcollegium

wird die Wahlhandlung leiten (§. 39 der gedachten Verordnung). Jeder Wahlberechtigte dieses Districts hat sich zu der angegebenen Zeit und an dem angegebenen Orte nach näherer Aufforderung einzufinden, um, so wie sein Name der Reihe nach aufgerufen wird, diejenigen für ihn wählbaren Personen zu benennen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

Es sind für die Stadt Altona, als ersten städtischen Wahl-district Holsteins, drei Abgeordnete und drei Stellvertreter zu wählen (Anlage B. der Verordnung). Jeder Wähler hat demnach, so wie die Reihe der Stimmgebung ihn trifft, diejenigen sechs wählbaren Personen, welche er wählen will, in der Wahlversammlung deutlich namhaft und kenntlich zu machen. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich nicht auf der Liste der Wählbaren des hiesigen Districts finden, angeben, in welchem anderen städtischen Wahl-district diese Personen angesessen sind. (§. 34.) Es werden die Wähler aufgefordert, vorher einen bestimmten Entschluß darüber zu fassen, welche sechs wählbare Personen jeder Einzelne gedachtermaßen in der Wahlversammlung benennen will, damit die Wahlhandlung nicht durch Unschlüssigkeit der Wähler beim Stimmgeben aufgehalten werde.

Daferne Jemand gegründete Erinnerungen gegen die öffentlich bekannt gemachte und dem Publico vorgelegte Liste

der Wahlberechtigten und Wählbaren dieses Districts zu haben vermeinen sollte, so kann derselbe solche Erinnerungen, wenn sie darauf gerichtet sind, daß in die Liste Angeseffene des Districts aufgenommen worden, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, vor der Wahlhandlung bei dem unterzeichneten Wahldirector, und während derselben bei dem Wahlcollegio anbringen. (§. 30.) Auch ist es Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, bis zur bewerkstelligten Ermittlung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen dem Wahlcollegio vorzutragen, welches die Erinnerungen und Beschwerden sofort untersuchen und verordnungsmäßig erledigen wird. (§. 36.)

Bei der Wahlhandlung selbst werden, nachdem die zum Wahlcollegio gehörigen Wähler zuvörderst ihre Stimme abgegeben haben, die sämtlichen Wähler des Districts, nachdem solche nach alphabetischer Ordnung zu den jedesmaligen Wahltagen angesagt worden sind, einzeln vom Wahldirector zur Abgebung der Stimmen aufgerufen. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind

aber die Namen derjenigen, welche bei dem ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dasmal beim Abstimmen zu übergehen. (§. 33.)

Jeder Wähler muß sein Wahlrecht in Person ausüben (§. 8).